

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2015

Nr. 2015/2052

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2018

1. Erwägungen

Gemäss § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. Juni 2010 (EG ArG, BGS 822.13) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe. Dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) und dem Gewerkschaftsbund Solothurn (GbS) wird ein gemeinsames Vorschlagsrecht zugestanden, welches bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann.

KGV und der GbS haben sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen dem Regierungsrat vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird – da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf – jeweils zwei Jahre im Voraus vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Gemäss § 15 Abs. 3 EG ArG müssen die bewilligungsfreien Sonntage, welche für Saisonverkäufe festgelegt werden, zwei Jahre im Voraus im Amtsblatt publiziert werden. Im Jahr 2018 fällt der 1. Sonntag im April (1. April 2018) auf das Osterfest. Entsprechend ihrem Vorschlagsrecht schlagen der KGV und der GbS mit E-Mail vom 25. November 2015 vor, dass der Saisonverkauf im Frühjahr am 25. März 2018 durchgeführt werden soll. Für den Saisonverkauf im Oktober werden vom KGV und dem GbS keine Änderungen vorgeschlagen.

2. Beschluss

Für das Jahr 2018 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 25. März 2018 und der 28. Oktober 2018 bestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Staatskanzlei

Amtsblatt

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 955, 4502 Solothurn

Gewerkschaftsbund des Kanton Solothurn, Dornacherhof 11, 4500 Solothurn